

RS UVS Kärnten 1993/01/27 KUVS- 1364/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1993

Rechtssatz

Der verwaltungsstrafrechtliche Vorwurf zu Unrecht das Fernlicht eingeschaltet und dementsprechend für den vorausfahrenden Lenker eines PKWs eine Blendwirkung erzeugt zu haben, liegt dann nicht vor, wenn das Fernlicht nicht eingeschaltet war, jedoch durch starke Beladung des Kombinationskraftwagens die Front des Wagens so in die Höhe ragte, daß der Eindruck des eingeschalteten Fernlichts entstehen konnte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at